

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 1, 2 und 6, § 78 Satz 2;
Bundesrahmentarifvertrag-Bau § 4 Nr. 5

Leitsätze:

1. Nimmt das Betriebsratsmitglied an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 teil, so ist es lediglich so zu entlohnen, wie wenn es im Betrieb verblieben wäre (Bestätigung des Urteils vom 18. September 1973 - 1 AZR 102/73 = demnächst AP Nr. 3 zu § 37 BetrVG 1972).
2. Das gilt auch dann, wenn bei Verbleiben im Betrieb die Arbeitsleistung wegen schlechten Wetters nicht hätte erbracht werden können (Schlechtwettergeldregelung für das Baugewerbe).

Aktenzeichen: 1 AZR 139/73

Urteil des BAG vom 23. April 1974

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 139/73

7 Sa 988/72 Düsseldorf

Verkündet am
23. April 1974

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Lohauß und Musa für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1973 - 7 Sa 988/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Beklagten als Fliesenleger beschäftigte Kläger ist Mitglied des Betriebsrats. Am 1. Februar 1972 nahm er in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr an einer von der IG Bau-Steine-Erden durchgeführten Schulungsveranstaltung teil, die unter dem Thema "Das neue Betriebsverfassungsgesetz - Geschäftsführung des Betriebsrats" stand. Da am 1. Februar 1972 für die Arbeitskollegen des Klägers die Arbeit wegen Schlechtwetters ausgefallen war, zahlte die Beklagte dem Kläger für diesen Tag auch nur das sog. Schlechtwettergeld.

Der Kläger ist jedoch der Auffassung, er habe Anspruch auf den Lohn, den er erzielt hätte, wenn er am 1. Februar 1972 - wie üblich - als Fliesenleger gearbeitet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Schlechtwettergeld und dem Lohn, den der Kläger für die übliche Arbeitsleistung bekommen hätte, beträgt unstreitig 42,26 DM brutto. Diesen Unterschiedsbetrag macht der Kläger mit vorliegender Klage geltend.

Er hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

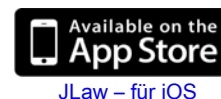
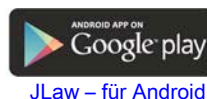
Sie vertritt die Ansicht, für das Begehren des Klägers gebe es keine Anspruchsgrundlage; seine Forderung laufe auf eine betriebsverfassungsrechtlich verbotene Begünstigung hinaus.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und die Berufung zugelassen. Es hat die Auffassung vertreten, Betriebsräte, die an einer Schulungsveranstaltung teilnehmen, seien so zu stellen, als ob sie gearbeitet hätten. Andernfalls würde ein Betriebsratsmitglied schlechter gestellt als seine Arbeitskollegen, die am Schlechtwettertag arbeitsfrei hätten. Auf die Berufung der Beklagten hat

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht u.a. ausgeführt: Zwar lägen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 vor, doch beinhalte § 37 Abs. 2 BetrVG 1972, auf den Abs. 6 verweise, lediglich eine Normierung des Lohnausfallsprinzips. Der Lohnzahlungsanspruch des Betriebsratsmitglieds richte sich deshalb danach, was er verdient haben würde, wenn er nicht an der Schulungsveranstaltung teilgenommen hätte. Dann hätte der Kläger jedoch auch nur das Schlechtwettergelt erhalten. Ein anderes Ergebnis würde mit dem Begünstigungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG 1972 nicht in Einklang stehen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

1. Zutreffend haben die Vorinstanzen über den geltend gemachten Anspruch im Urteilsverfahren entschieden (zwischenzeitlich ständige Rechtsprechung des Senats auch zum BetrVG 1972; so zuletzt ausführlicher begründet im Urteil vom 5. März 1974 - 1 AZR 50/73 -, zur Veröffentlichung in der AP bestimmt).
2. Einziger Streitpunkt und einzige zu beantwortende Rechtsfrage dieses Beschlußverfahrens ist, ob ein Betriebs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ratsmitglied beim Besuch einer Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 den vollen Lohnanspruch auch dann erhält, wenn seine übliche Arbeitsleistung in dieser Zeit wegen Schlechtwetters ausgefallen wäre. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, es gelte das Lohnausfallprinzip, der Kläger könne folglich nur die Vergütung erhalten, die er auch ohne die Arbeitsversäumnis wegen Teilnahme an der Schulungsveranstaltung erhalten hätte.

Die Revision weist zu Recht darauf hin, daß hier zwei völlig unterschiedliche Gründe der Arbeitsbefreiung aufeinander treffen. Nämlich einmal die Betriebsrattätigkeit (daß die Teilnahme des Klägers an der Schulungsveranstaltung als solche zu werten ist, ist in diesem Verfahren nicht streitig) und die daraus folgende Arbeitsbefreiung, zum anderen die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Arbeitsleistung aufgrund der Witterungsverhältnisse. Wenn die Revision daraus folgert, die Betriebsrattätigkeit (hier: Schulungsveranstaltung) verdränge die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Arbeitsleistung wegen Schlechtwetters bzw. schließe sie aus, so kann der Senat dieser Betrachtung nicht beipflichten, weil beim Lohnausfallprinzip - wie vom Landesarbeitsgericht richtig erkannt - immer nur danach zu fragen ist, welche Sach- und Rechtslage dann vorgelegen hätte, wenn das Ereignis, das die Aufrechterhaltung des Lohnanspruchs zur Folge hat, nicht stattgefunden hätte. Dann hätte der Kläger aber nur Schlechtwettergeld erhalten. Der durch § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 aufrecht erhaltene Anspruch auf Arbeitsentgelt stellt sich also rechtlich nicht anders dar, als z.B. der im Krankheitsfalle nach § 1 LohnFG aufrecht erhaltene Lohnanspruch. Der Senat hat sich zwischenzeitlich der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die es im angefochtenen Urteil vertreten hat, angeschlossen. Nach seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen Urteil vom 18. September 1973 - 1 AZR 102/73 - (demnächst AP Nr. 3 zu § 37

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

BetrVG 1972) sind Betriebsratsmitglieder bei der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 lediglich so zu stellen, als wenn sie im Betrieb verblieben wären und gearbeitet hätten und nicht etwa so, als ob ihre Teilnahme an der Veranstaltung eine unmittelbare, wie Arbeit zu vergütende Betriebsratstätigkeit darstellen würde.

3. Es ist auch nicht fehlerhaft, wenn sich das Landesarbeitsgericht bei einer Fallgestaltung vorliegender Art auf das Lohnausfallprinzip beruft. Wenn die Revision demgegenüber darauf hinweist, daß hier nicht ein "Lohnausfall" in Rede stehe, sondern ein Lohnersatzanspruch, nämlich Schlechtwettergeld, so haftet sie am Begriff "Lohnausfallprinzip", ohne aber den Sinn und Zweck dieses Begriffes zu beachten. Die Meinung der Revision findet auch in der Kommentarliteratur keine Stütze. So vertritt Dietz-Richardi (BetrVG, 5. Aufl., § 37 RdNr. 76) die Auffassung, für die zulässige Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung dürfe keine Minderung des Arbeitsentgelts eintreten, d.h. der Arbeitnehmer habe den Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das er erlangt hätte, wenn er während dieser Zeit gearbeitet hätte. Das Gesetz schließe lediglich aus, daß durch die Betriebsratstätigkeit eine Schmälerung des Arbeitseinkommens eintrete. In RdNr. 30 zu § 37 BetrVG 1972 nimmt Dietz-Richardi die Fallgestaltung vorliegenden Rechtsstreits auf und bemerkt dazu: "Nimmt ein Betriebsratsmitglied an einer Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 teil und fällt während dieser Zeit die Arbeit aus, ohne daß dies der Arbeitgeber nach den Grundsätzen der Betriebsrisikolehre zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf das Arbeitsentgelt; im Baugewerbe hat deshalb das Betriebsratsmitglied für den Fall, daß die Arbeit wegen Schlechtwetters ausfiel, ohne daß der Arbeitgeber zur Lohnzahlung verpflichtet ist, nur Anspruch auf das Schlechtwettergeld."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

Die gleiche Auffassung vertreten Fitting-Auffarth (BetrVG, 10. Aufl., § 37 Anm. 25 und 26), wenn sie ausführen, die Tätigkeit des Betriebsratsmitglieds dürfe nicht zu einer Schmälerung seines Arbeitseinkommens führen. Das Betriebsratsmitglied habe, sofern seine Tätigkeit im Betriebsrat während der Arbeitszeit notwendig war, Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das es erzielt haben würde, wenn es gearbeitet hätte. Der Lohnzahlungsanspruch habe bei berechtigter Arbeitsversäumnis nicht in § 37 Abs. 2 BetrVG 1972, sondern allein im Arbeitsvertrag i.V.m. § 611 Abs. 1 BGB seine Rechtsgrundlage. Notwendige Arbeitsversäumnis sei daher wie geleistete Arbeit zu vergüten (ebenso: Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 37 Anm. 6). Für den vorliegenden Fall folgt daraus: Wäre der Kläger am 1. Februar 1972 an seinem Arbeitsplatz verblieben, hätte er also nicht an der Schulungsveranstaltung teilgenommen, dann wäre an diesem Tage auch für ihn wegen der schlechten Witterung die Arbeit ausgefallen und anstelle des damit ebenfalls weggefallenen Lohnes wäre Schlechtwettergeld auch an ihn bezahlt worden.

4. Rechtsfehlerfrei und überzeugend hat das Landesarbeitsgericht erwogen, daß sich eine andere Auslegung des § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 und als Folge davon eine andere rechtliche Betrachtung für den vorliegenden Fall auch aus Sinn und Zweck des § 37 Abs. 1 und § 78 Satz 2 BetrVG 1972 verbiete. Nach § 37 Abs. 1 BetrVG 1972 führen die Mitglieder des Betriebsrats ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; § 78 Satz 2 BetrVG 1972 enthält das Verbot, Betriebsräte wegen ihrer Tätigkeit zu benachteiligen oder auch zu begünstigen. Zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, es liefe auf eine verbotene Begünstigung des Klägers hinaus, wolle man ihm für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung mehr geben, als er erhalten hätte, wenn er an diesem Tage keine Betriebsratstätigkeit ausgeübt hätte. Die Revision versucht diese Auffassung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

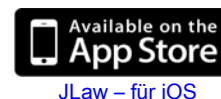
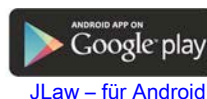


- 7 -

insbesondere mit der Argumentation zu bekämpfen, der Kläger habe im Gegensatz zu seinen Arbeitskollegen, die an dem fraglichen Tag gar nicht erst zum Arbeitsplatz hätten kommen können, Betriebsrattstätigkeit geleistet. Es liefte folglich auf eine Benachteiligung des Klägers als Betriebsratsmitglied hinaus, wenn diese Betriebsrattstätigkeit, die nach § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 wie Arbeit zu behandeln sei, nicht mit Lohn entschädigt werde. Die Revision läßt bei dieser Betrachtung aber zweierlei außer acht. Einmal, daß § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 davon ausgeht, Betriebsratsmitglieder seien von ihrer beruflichen Tätigkeit zu befreien. Dieser Befreiung bedurfte es rückschauend hier nicht. Zum zweiten verweist § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 nur auf Abs. 2, nicht aber auf Abs. 3 dieser Vorschrift. Damit versagt hier auch die Bestimmung, die sonst Ansprüche für Betriebsrattstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit vermittelt (vgl. Beschluß des Senats vom 18. September 1973 - 1 AZR 102/73 -, aaO). Beides führt dazu, daß der Kläger in Befolgung des Benachteiligungs- und Begünstigungsverbotes letztlich so zu stellen ist, wie er gestanden haben würde, wenn er an der Schulungsveranstaltung nicht teilgenommen hätte. Wie zu entscheiden wäre, wenn der Kläger nicht an einer Schulungsveranstaltung gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 teilgenommen, sondern unmittelbar Betriebsratsarbeit nach § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 geleistet hätte, kann in diesem Zusammenhange offenbleiben. Ebenso kann offenbleiben, ob anderes zu gelten hätte, wenn der hier in Rede stehende Anspruch von einem freigestellten Betriebsratsmitglied erhoben worden wäre.

5. Der Kläger führt noch an, es bestünden sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Schwierigkeiten, wenn der Arbeitnehmer, der Betriebsratsarbeit durchgeführt habe, lediglich Schlechtwettergeld erhalte. Da der Kläger nur den Differenzbetrag zwischen dem Schlechtwettergeld und dem vollen Lohn fordert, kann offenbleiben, ob er im übrigen

- 8 -



- 8 -

Anspruch auf Schlechtwettergeld oder aber auf Arbeitsvergütung in betragsmäßiger Höhe des Schlechtwettergeldes hat. Der Senat glaubt aber, daß - jedenfalls bei der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung - die vom Kläger befürchteten sozialversicherungsrechtlichen oder steuerrechtlichen Schwierigkeiten nicht auftreten können. Dieser Fall dürfte nämlich aus sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht nicht anders zu behandeln sein als der Fall, daß ein Betriebsratsmitglied an einer Veranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 außerhalb der Arbeitszeit teilnimmt. Es wäre ja auch möglich, daß eine Schulungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder des Baugewerbes bewußt und gewollt in einer Zeit durchgeführt wird, in welcher die Arbeit infolge Schlechtwetters ruht.

6. Im Urteil vom 27. August 1971 - 1 AZR 69/71 - (BAG 23, 406 = AP Nr. 5 zu § 1 LohnFG) hat der Senat in anderem Zusammenhang auf die Regelung in § 164 Abs. 2 AFG hingewiesen. Diese Bestimmung strebt für den Bereich des Lohnfortzahlungsrechts im Krankheitsfalle die Gleichstellung der arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer mit den im Betrieb Verbliebenen an. Gerade das gibt auch hier ein starkes Indiz dafür ab, daß für Betriebsratsmitglieder im Verhältnis zu den im Betrieb verbliebenen Arbeitskollegen nichts anderes gelten soll.

Aus vorstehenden Gründen war die Revision des Klägers mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

gez. Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Musa

Dr. Lohauß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

